

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01130 vom 23. März 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01130

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01130 du 23 mars 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01130 del 23 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

1. November 2010 als selbständig erwerbende Galeristin tätig, meldete sich am 10. August 2012 unter Hinweis auf einen Tumor in der Unterlippe sowie starke Kopfschmerzen, Schwindel und Zittern zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 8/8). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, führte mit der Versicherten am 11. September 2012 ein Standortgespräch durch (Urk. 8/31) und teilte ihr hernach mit, dass aufgrund des Gesundheitszustandes zurzeit keine beruflichen Eingliederungsmassnahmen möglich seien (Urk. 8/32). Nach

erwerblichen und medizinischen Abklärungen fand am 25. Juli 2013 auf Wunsch der Versicherten ein Eingliederungsgespräch statt (Urk.

8/62).

Geleichen Tags teilte die IV-Stelle mit, dass keine Eingliederungsberatung aufgenommen werde (Urk. 8/61). Am 11. Dezember 2013 erstattete med. pract. Y.____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, der IV-Stelle ein Gutachten (Urk. 8/74 /1-17).

In der Folge meldete die Versicherte einen am 18.

Februar 2014 erlittenen Unfall, bei dem sie den Oberschenkelhals gebrochen habe (Urk. 8/80). Die IV-Stelle holte einen Arztbericht ein (Urk. 8/81) und kündigte mit Vorbescheid vom 16. April 2014 an, das Leistungsbegehren abzuweisen (Urk. 8/83). Nach Einwänden der Versicherten und Eingang eines neuen Arztberichts (Urk. 8/98) wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren wie angekündigt mit Verfügung vom 22. September 2014 ab (Urk. 2).

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG).

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a. ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.3

Jede psychogene Störung, ob einfache oder neurotische Form, kann im Einzelfall Krankheitswert haben, weshalb jeder Einzelfall sorgfältig geprüft werden muss. Notwendig sind in jedem Fall ein ausführlicher ärztlicher Bericht oder ein entsprechendes fachärztliches Gutachten sowie die Abklärung der erwerblichen Umstände (AHI 1997 S. 43 E. 5c). Dabei müssen psychiatrische Berichte in der Regel auf einer persönlichen Untersuchung beruhen (RKUV 2001 Nr. U 438 S.

345, Urteile des Bundesgerichts 9C_602/2007 vom 11. April 2008 E. 5.3 und I

169/06 vom 8. August 2006 E. 4.4 mit Hinweisen). Für die verlässliche Beurteilung des psychischen Gesundheitszustandes und seiner Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit sind in der Regel psychiatrische Fachärzte beizuziehen (BGE 130 V 352 E. 2.2.3., Urteil des Bundesgerichts 8C_989/2010 vom 16. Februar 2011 E. 4.4.2 mit Hinweisen). 1. 4

Für die Beurteilung der Arbeits (un) fähigkeit stützt sich die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen, die von ärztlichen und gegebenenfalls auch anderen Fachleuten zur Verfügung zu stellen sind. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_162/2013 vom 17. Juli 2013 E. 3.2. 1) .

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 1. 5

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit . c ATSG) darf sich die Verwaltung – und im Streitfall das Gericht – weder über die (den beweisrechtlichen Anforderungen genügenden) medizinischen Tatsachenfeststellungen hinwegsetzen noch sich die ärztlichen Einschätzungen und Schlussfolgerungen zur (Rest-) Arbeitsfähigkeit unbeschleunigt ihrer konkreten sozialversicherungsrechtlichen Relevanz und Tragweite zu eigen machen. Die rechtsanwendenden Behörden haben mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob die ärztliche Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit auch invaliditätsfremde Gesichtspunkte (insbesondere psychosoziale und soziokulturelle Belastungsfaktoren) mitberücksichtigt, die vom sozialversicherungsrechtlichen Standpunkt aus unbeachtlich sind . Wo psychosoziale Einflüsse das Bild prägen, ist bei der Annahme einer rentenbegründenden Invalidität Zurückhaltung geboten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_162/2013 vom 17. Juli 2013 E. 3.2.2 mit Hinweisen). 2.

E. 2

Gegen die Verfügung vom 22. September 2014 (Urk. 2) erhob die Versicherte am 27. Oktober 2014 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, diese sei aufzuheben und es sei die Sache zur Durchführung weiterer Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Zudem ersuchte sie um Sistierung des Verfahrens bis zum Vorliegen eines neurologischen Berichts (S. 2). Die IV-Stelle beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 28. November 2014, die Beschwerde sei abzuweisen (Urk. 7). Mit Verfügung vom 12. Dezember 2014 (Urk. 9) wurde das Sistierungsgesuch

abgewiesen und der Beschwerdeführer in das Doppel der Beschwerdeantwort zugestellt. Mit Eingabe vom 7. April 2015 (Urk. 11) legte die Beschwerdeführerin einen Arztbericht vom 12. Dezember 2014 auf (Urk. 12). Die Beschwerdegegnerin verzichtete auf eine Stellungnahme hierzu (Urk. 15), was der Beschwerdeführerin mit Mitteilung vom 4. Mai 2015 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 16). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die IV-Stelle begründet die das Leistungsbegehren abweisende Verfügung vom 22. September 2014 (Urk. 2) damit, dass von Seiten der körperlichen Beschwerden keine langdauernde, invalidisierende Arbeitsunfähigkeit angerechnet werden könne. Betreffend die psychischen Beschwerden sprächen aus rechtlicher Sicht keine Gründe dafür, dass es die psychischen Ressourcen der Versicherten nicht erlaubten, eine Tätigkeit zu verrichten, wie sie sie bis anhin ausgeübt habe.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin hielt dem in ihrer Beschwerde vom 27. Oktober 2014 (Urk. 1) im Wesentlichen entgegen, dass die psychiatrischen Akten eine mindestens 50%ige Invalidität begründeten (Ziff. 2 S. 3), wobei das Wartejahr spätestens im September 2013 abgelaufen und ab diesem Zeitpunkt eine halbe Invalidenrente auszurichten sei (Ziff.

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 8

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 10

S. 6). Die Beschwerdegegnerin habe zu Unrecht nicht auf die Einschätzung der medizinischen Sachverständigen abgestellt (Ziff.

E. 12

f. S. 6). Zudem hätte die Schmerzproblematik im Gesichtsbereich und deren Zusammenhang mit den psychischen Beschwerden interdisziplinär abgeklärt werden müssen (Ziff.

E. 13

f.). Er erachtete den psychischen Gesundheitszustand auch grundsätzlich als besse rungsfähig (Urk.

8/74 /1-17 S. 13 und 15). Der Umstand, dass der Unfall im Februar 2014 laut dem Bericht von Dr. D.____ wieder zu einer Destabilisie rung der psychischen Situation führte (E. 3.8) , schliesst dies nicht aus . Bei dieser Sachlage kann von einer vom Bundesgericht geforderte n konseque nte n

Depres sionstherapie , deren Scheitern das Leiden als resistent ausweist , im Zeit punkt der rentenverneinenden Verfügung nicht gesprochen werden . 4.2.6

Anmerken bleibt, dass selbst bei einem Abstellen auf die Einschätzung des psy chia trischen Gutachter s , wonach

in einer angepassten Tätigkeit seit dem 5. Juni 2013 eine 80%ige Arbeitsfähigkeit (vgl. auch Urk. 8/82 S. 5) bestehe, ein ren ten begründender Invaliditätsgrad von 40 % angesichts des bisher als selbstän di ge Galeristin und Künstlerin erzielten Einkommens (nur geringe Einkommen als Selbständigerwerbende verbucht, Urk. 8/34 ; vgl. auch Urk. 1 S. 3

Ziff. 1; die Beschwerdeführerin gab im Gespräch zur Eingliederungsberatung an, sie sei Künstlerin und wolle in diesem Metier weiterarbeiten , Urk. 8/62 S. 3) kaum erreicht werden könnte (vgl. Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG). 4.3

Am 1 8. Februar 2014 erlitt die Beschwerdeführerin einen Oberschenkelhals bruch , der offenbar eine am 1 8. September 2014 durchgeführte Nachfolgeope ration nach sich zog (vgl. Urk. 1 S. 3 und Ziff. 7) . Die Beschwerdeführerin gab an, seit dem Unfall zu 100 % arbeitsunfähig zu sein und nur noch an Stöcken zu gehen (Urk. 1 Ziff. 11) .

Sie legte im Beschwerdeverfahren die Kop i e eines von einem orthopädischen Chirurgen ausgestellten Arztzeugnisses

vom 2. Oktober 2014 auf, das vom 1 9. Februar bis voraussichtlich Mitte November 2014 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt (Urk. 3/4). Über diesen Zeitpunkt hinaus liegt kein Attest einer Arbeitsunfähigkeit vor , weshalb das Wartejahr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit . b IVG nicht erfüllt ist . Im am 7. April 2015 aufgeleg ten Bericht vom 12. Dezember 2014 gab der Neurologe Dr.

Z.____

einzig an, als freischaffende Künstlerin fühle sich die Beschwerdeführerin aktuell nicht in der Lage, eine regelmässige Tätigkeit aufrecht zu erhalten (Urk.

12). Eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigte er nicht , weshalb eine solche auch in diesem Zusammenhang nicht erstellt ist .

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 5.

Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind ermessensweise auf Fr. 700.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerle gen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Silvan Meier Rhein - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub-Oertli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.